# **Grundsätze für Autor\_innenschaften am Institut für Psychologie**

**Stand 12. April 2021**

Unsere Grundsätze (1) bis (3) für Autor\_innenschaft setzen die folgenden einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen um:

„[Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis…](https://www.doc.zuv.fau.de/KaB/Sonstige_Regelungen/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Satzung_zur_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis_und_zum_Umgang_mit_wissenschaftlichem_Fehlverhalten_an_der_FAU.pdf)“ der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (hier vor allem §6)

„[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf)“ – Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (hier vor allem Empfehlungen 11 & 12)

„[Berufsethische Richtlinien](https://www.dgps.de/index.php?id=85)“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, hier vor allem Punkt 7.3: „[Grundsätze für Forschung und Publikation](https://www.dgps.de/index.php?id=85#c2001839)“

1. (Ko)Autor\_in auf einer Publikation ist eine Person, die nachweislich wesentlich zu der Publikation beigetragen hat. D.h., jede an einer Publikation beteiligte Person kann konkret spezifizieren, welchen wesentlichen Beitrag sie zu einer Publikation geleistet hat. Wer solche wesentlichen Beiträge nicht geleistet hat, kann auch nicht (Ko)Autor\_in sein. Ehrenautorenschaften sind nicht zulässig.
2. Bei Publikationen auf Grundlage einer Dissertation ist in der Regel der/die Doktorand\_in der/die Erstautor\_in.
3. Alle (Ko)Autor\_innen sind verantwortlich für die Richtigkeit der in einer Publikation dargestellten Methoden sowie der empirischen Befunde und ihrer Interpretation; (Ko)Autorenschaft erschöpft sich nicht in einem spezifischen Teilbeitrag, sondern erstreckt sich auf das wissenschaftlich informierte Mitwirken an der Gesamtpublikation. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, alle (Ko)Autor\_innen in den Publikationsprozess bis zur endgültigen Manuskriptannahme einzubeziehen.

Darüber hinaus, und in Konkretisierung der Grundsätze (1) bis (3), gelten weiterhin folgende Grundsätze:

1. Wer ein Manuskript in Gänze oder zum größten Teil und im Einvernehmen mit allen Koautor\_innen verfasst, ist in der Regel auch Erstautor\_in.
2. Als (Ko)Autor\_innen eines Manuskripts kommen alle infrage, die einen wesentlichen Beitrag zu einem Manuskript bzw. der ihm zugrunde liegenden Forschung geleistet haben; die Stellung – das heißt, ob es sich um Bachelorand\_innen, Masterand\_innen, Doktorand\_innen, Postdocs oder andere wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen handelt – spielt dabei keine Rolle.
3. Personen, die einen in (1) beschriebenen Beitrag zu einem Forschungsprojekt geleistet haben, aber nicht (Ko)Autor\_in sein wollen, müssen dies nicht, dürfen eine Publikation der Forschungsergebnisse aber auch nicht behindern.
4. Personen, die einen durch (1) definierten Anspruch auf (Ko)Autor\_innenschaft haben, das Institut aber verlassen (z.B. wegen einer weiteren Ausbildung oder Berufstätigkeit) sind angehalten, ihre Kontaktdaten zu hinterlegen und ggf. auf den neuesten Stand zu bringen, damit die Kontaktaufnahme bei einer späteren Manuskripterstellung gewährleistet ist. Im Gegenzug kuratieren die Lehrstühle diese Kontaktinformationen und nutzen sie für eine Kontaktaufnahme im Fall einer Manuskripterstellung.
5. Sofern aus einer Abschlussarbeit veröffentlichungsfähige Befunde hervorgehen, hat der/die Bearbeitende das Recht, an der Erstellung des Manuskripts und damit auch der Veröffentlichung beteiligt zu sein. Wenn Themenidee und Forschungsdesign von der/dem Studierenden selbst entwickelt wurden, hat er/sie das Recht, die Befunde als Erstautor\_in in ein publikationsfähiges Manuskript zu verwandeln und einzureichen. In anderen Fällen (z.B. bei Themen, die durch eine Ausschreibung des Lehrstuhls vergeben wurden, bei gemeinsam mit anderen Abschlussarbeiten erhoben Daten etc.) ist die Erstautor\_innenschaft unter den Beteiligten abzusprechen.
6. Auch bei Einreichung von Befunden in Erstautor\_innenschaft muss der/die Studierende alle weiteren Beteiligten (Betreuer\_in, ggf. andere Mitwirkende und potentielle Koautor\_innen) konstruktiv in die Veröffentlichung einbinden; eine Publikation ohne Absprache mit allen Beteiligten ist generell nicht möglich bzw. nur nach nachweislichen und zumutbaren Versuchen, mit den jeweiligen Beteiligten später wieder in Kontakt zu treten, falls diese ergebnislos geblieben sind.
7. Bei Sekundäranalysen von Daten, die bereits von anderen gesammelt wurden, gilt das Erstautor\_innenrecht für Studierende nur eingeschränkt und sollte mit dem/der Betreuer\_in abgesprochen werden. Bei bereits vor der Annahme als Arbeitsthema genau definierten Studien aus Drittmittelprojekten bzw. Dissertationsprojekten anderer liegt das Erstautorenrecht beim/bei der Projektautor/in, der oder die dieses aber ggf. abtreten kann.
8. Sollte der/die Studierende nicht von der Möglichkeit der Erstautor\_innenveröffentlichung Gebrauch machen, hat der/die Betreuer\_in die Möglichkeit, die Befunde als Erstautor\_in in ein Manuskript umzuwandeln und einzureichen.
9. Generell haben die Bearbeiter\_innen eines Bachelor- oder Masterarbeitsthemas einen Mindestanspruch auf Koautorenschaft im Fall einer Veröffentlichung von Daten, die auch auf ihre wesentlichen Beiträge zurückzuführen sind, stehen dann aber auch in der Pflicht, die Veröffentlichung konstruktiv zu unterstützen (z.B. durch Lesen und Editieren des Manuskripts und Gewährung ihrer Zustimmung zur Veröffentlichung, sofern keine gravierenden Mängel bei der Berichterstattung vorliegen).
10. Im Fall einer Blockierung der Publikation durch eine Partei (Betreuer\_in bzw. Betreute\_r) haben beide Parteien das Recht, zur Klärung die Ombudsperson der FAU einzuschalten, aber auch die Pflicht, deren Rat verbindlich zu folgen.